

HVBG-Info 26/1996 vom 06.09.1996, S. 2290 - 2290, DOK 186.3/017-BSG

Jahresfrist bei unterbliebener oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung - BSG-Beschluß vom 22.08.1995 - 5 BJ 50/95

Jahresfrist bei unterbliebener oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung;

hier: BSG-Beschluß vom 22.08.1995 - 5 BJ 50/95 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 22.08.1995 - 5 BJ 50/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die bei unterbliebener oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung eröffnete Jahresfrist zur Einlegung des Rechtsbehelfs ist eine Ausschlußfrist, innerhalb derer der Rechtsbehelf sowohl eingelegt als auch begründet werden muß.

Orientierungssatz:

Enthält die Rechtsmittelbelehrung nicht den Hinweis, daß für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG auch eine Abweichung von einer Entscheidung des BVerfG in Betracht kommt, stellt diese Unterlassung eine Unvollständigkeit der Rechtsmittelbelehrung dar, die zur Anwendung des § 66 Abs. 2 S. 1 SGG führt.